

Stellplatzsatzung der Stadt Hamm vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) ¹Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). ²Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) ¹Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). ²Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für den Mehrbedarf herzustellen. ³Satz 1+2 gelten nicht für folgende Anlagen:
 - Spiel- und Automatenhallen
 - Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars
 - Spiel- und Automatenhallen
 - Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
 - Diskotheken, Tanzlokale
 - Swinger-Clubs
- (3) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) ¹Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. ²Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. ³Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. ³Der Reduzierungsplan in Anlage 2 wird bei Veränderungen im Verkehrsangebot aktualisiert.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) ¹Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist das Endergebnis auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) ¹Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradstellplätzen auf dem Grundstück baulich nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) **¹Mobilitätskonzept:** Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann gemäß der Anlage 3 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 30 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. ²Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. ³Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. ⁴Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ⁵Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (8) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der Stellplätze und der Fahrradstellplätze im Einvernehmen mit dem Bauordnungsamt zu entscheiden (Einzelfallnachweis).
- (9) ¹Bis zu 25 von Hundert der nach Reduzierung bzw. Aussetzung verbleibenden notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradstellplätzen ersetzt werden. ²Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / für den Radtransport geeignete Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 2,0 x 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf deren Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Anlage 4 zur Ablösung zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
- (3) Über die Ablösung entscheidet das Bauordnungsamt.
- (4) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Ziffer a einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet oder in bestimmten Teilen des Stadtgebietes nicht überschreiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hamm, 19.12.2024

Der Oberbürgermeister
gez. Herter

Anlage 1

zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm

Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlentabelle und dem Reduzierungsplan in Anlagen 2 in folgenden Schritten:

1. Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach zonierten Regelsätzen:

Der Stellplatzbedarf wird entsprechend den beigefügten Regelsätzen ermittelt. In den in Anlage 2 gekennzeichneten Bereichen ‚City‘ sowie ‚City-Umgebung‘ gelten aufgrund der hohen Einwohnerdichte bei zugleich niedriger PKW-Dichte verringerte Regelsätze.

2. Anwendung des ‚Verkehrsbonus‘:

Der nach 1. ermittelte Stellplatzbedarf wird entsprechend der Angebotsqualität des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs mittels des ‚Verkehrsbonus‘ reduziert. Im Bezirk Mitte sowie insbesondere im City-Bereich kommen dabei aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof, der guten Bedingungen für die Nahmobilität sowie der Erreichbarkeit von Einzelhandel und Dienstleistungen flächenhafte Gebietsabzüge („City“, „City-Umgebung“, „Gebietsbonus Bezirk Mitte“) zur Anwendung. Der ‚Verkehrsbonus‘ ist auf den Bedarf an Radabstellanlagen nicht anwendbar.

Außerhalb des Bezirkes Mitte ist der ‚Verkehrsbonus‘ von der Nähe zu Infrastrukturen bzw. Mobilitätsangeboten abhängig, die eine Verringerung der PKW-Nutzung bewirken:

- Busachsen mit dichtem Takt
- Bahnhaltepunkte
- Stadtteilzentren

Die dementsprechende Höhe des ‚Verkehrsbonus‘ ist dem Plan in Anlage 2 zu entnehmen.

Bei wesentlichen Veränderungen im Verkehrsangebot wird der Plan aktualisiert.

Die folgende Tabelle fasst die berücksichtigten Kriterien zusammen:

Kriterium	Abzug
City	40 %
City-Umgebung	30 %
Gebietsbonus Bezirk Mitte	20 %
Stadtteilzentrum (Einzugsbereich 400m)	20 %
Hauptbusachsen mit mindestens 6 Abfahrten pro Stunde und Richtung (Einzugsbereich 400m)	20 %
Busachsen mit mindestens 4 Abfahrten pro Stunde und Richtung (Einzugsbereich 400m)	10 %
Bahnhaltepunkt mit Schienenpersonen-Nahverkehr (Einzugsbereich 600m)	10 %

Von der Reduzierung durch den ‚Verkehrsbonus‘ sind folgende Nutzungen ausgenommen: Spielhallen, gewerbliche Nutzungen mit sexuellem Charakter (Sexshops, Sexkinos etc.) und Wettvermittlungsstellen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw im ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Citybereich und City-Umgebung (Abgrenzung gemäß Anlage 2)	sonstigen Stadtgebiet (Regelsatz)	
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	1 Stpl. je WE	2 Abstpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,9 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	1,2 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	2 Abstpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen
		- jedoch maximal 1 Stpl. je WE -		
1.3	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) im gemäß WFB NRW öffentlich geförderten Wohnungsbau	0,6 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	0,8 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	2 Abstpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 12 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 7,5 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 7,5 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben.				
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

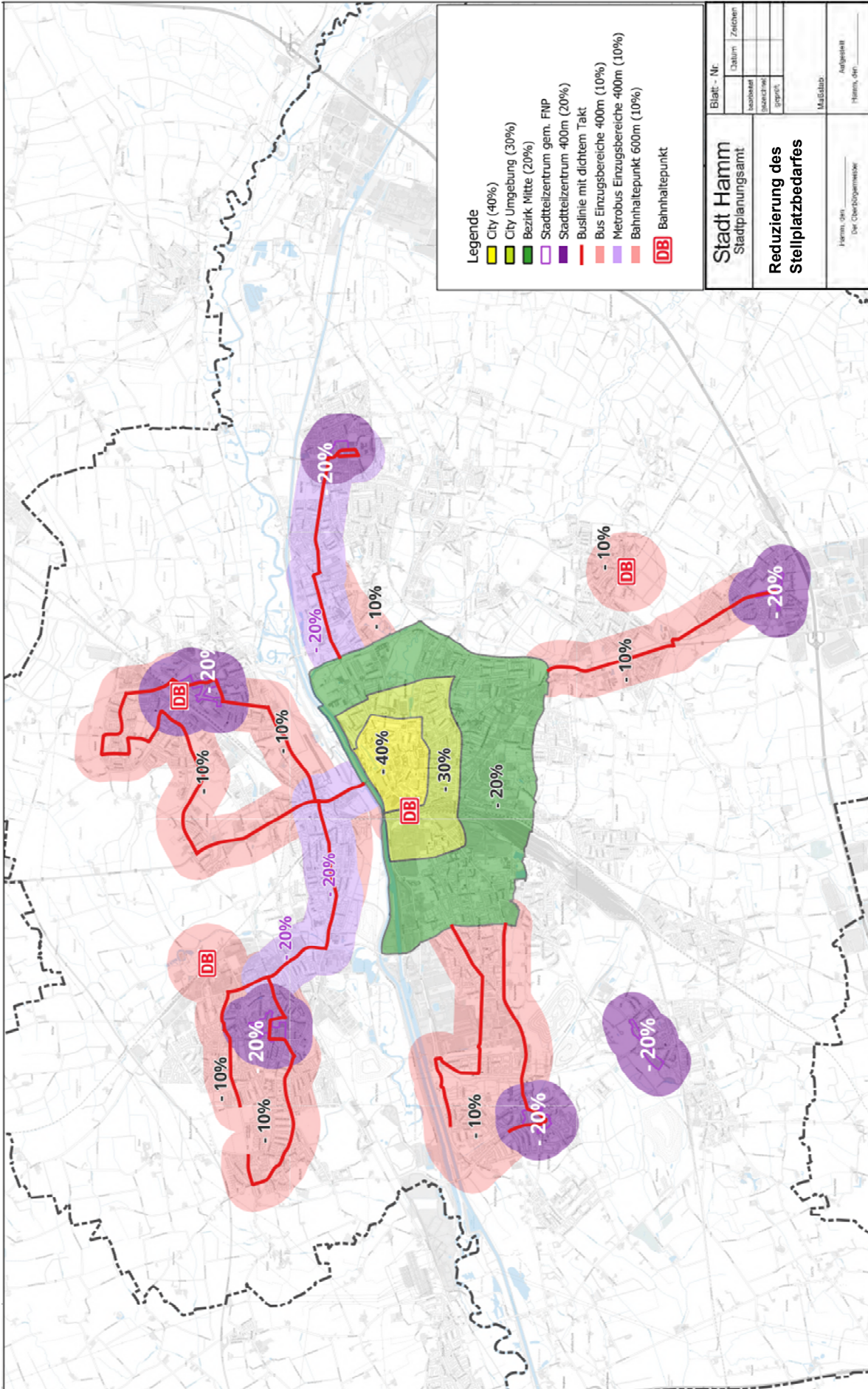
3	Verkaufsstätten			
	Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitarräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 200 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5	Sportstätten			
	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitarräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen			
5.1	Sportplätze	<u>Bemessung mit Einzelfallnachweis erforderlich</u> <u>Richtzahlen:</u> 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Besucherplätze bei überörtlich bedeutsamen Sportplätzen 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze bei örtlich bedeutsamen Sportplätzen		1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeein­stellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeein­stellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeein­stellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sport­fläche <i>davon 90% Besucher­anteil</i>	1 Stpl. je 15 m ² Sport­fläche <i>davon 90% Besucher­anteil</i>	1 Abstpl. je 20 m ² Sport­fläche <i>davon 90% Besucher­anteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Boots­liegeplätze	1 Stpl. je 5 Sportboote	1 Stpl. je 3,5 Sport­boote	1 Abstpl. je 5 Sport­boote
6	Gaststätten, Ver­gnü­gungsstätten und Beherbergungs­betriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gast­raum <i>davon 75% Besucher­anteil</i>	1 Stpl. je 9 m ² Gast­raum <i>davon 75% Besucher­anteil</i>	1 Abstpl. je 12 m ² Gast­raum <i>davon 90% Besucher­anteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs­betriebe	1 Stpl. je 6 Betten, <i>davon 75% Besucher­anteil</i> für zugehörigen Res­taurations­betrieb Zu­schlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucher­anteil</i> für zugehörigen Res­taurations­betrieb Zu­schlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucher­anteil</i> für zugehörigen Res­taurations­betrieb Zu­schlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 8m ² Gast­raum <i>davon 90% Besucher­anteil</i>	1 Stpl. je 6m ² Gast­raum <i>davon 90% Besucher­anteil</i>	1 Abstpl. je 8 m ² Gast­raum <i>davon 90% Besucher­anteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten <i>davon 25% Besucher­anteil</i>	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucher­anteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucher­anteil</i>
6.5	Sonstige Ver­gnü­gungsstätten	1 Stpl. je 12 m ² Nutz­fläche, mindestens je­doch 3 Stpl.	1 Stpl. je 10 m ² Nutz­fläche, mindestens je­doch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutz­fläche, mindes­ten­ je­doch 3 Abstpl.

7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 17,5 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	<u>Bemessung mit Einzelfallnachweis erforderlich</u> <u>Richtzahl:</u> 1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahre		1 Abstpl. je 3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	<u>Bemessung mit Einzelfallnachweis erforderlich</u> <u>Richtzahlen:</u> 1 Stpl. je 15 Schüler 1 Stpl. je 12,5 Schüler		1 Abstpl. je 10 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>

9	Gewerbliche Anlagen			
	Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben.			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm



Hinweis zur gebietsweisen Anwendung der Regelsätze:

Bei Vorhaben in den Gebietszonen mit 40% bzw. 30% Verkehrsbonus sind zusätzlich die verringerten Regelsätze der Spalte ‚City / City-Umgebung‘ anzuwenden.

Anlage 3

zu § 3 Absatz 7 der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm

– besondere Maßnahmen zur Verringerung des PKW-Verkehrs (Mobilitätskonzept) –

Entsprechend § 3 Absatz 7 der Stellplatzsatzung kann die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze reduziert werden, so lange und so weit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch eine der folgenden, ggfs. kombinierbaren Maßnahmen nachhaltig verringert wird:

Maßnahme zur Verringerung von KFZ-Verkehr und Stellplatzbedarf	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
vergünstigtes ÖPNV-Ticket (Jobticket, Mieter-Ticket, Kundenbonus etc.)	10 %
Leihradsystem oder E-Scooter-Sharing mit Vergünstigungen für Beschäftigte, Mieter oder Kunden	10 %
Car-Sharing mit Vergünstigungen für Beschäftigte, Mieter oder Kunden	10 %
Maximaler Bonus	30 %

Der Reduzierungsbonus aus o. g. Aufstellung und der nach Anlage 2 ermittelte Verkehrsbonus sind zu addieren und als Gesamtabzug auf den nach Regelsätzen ermittelten Stellplatzbedarf anzuwenden. In der Gebietskategorie ‚City‘ sind damit insgesamt bis zu 70 % Abzug erreichbar.

Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen Mobilitätsangebote unmittelbar am Standort verfügbar sind (max. 200 m Luftlinie zu Leihrad-/Sharing-Angeboten) und die potenziellen Nutzer hierzu ausreichend informiert werden.

Die Maßnahmen sind für 5 Jahre vorzuhalten und durch vertragliche Regelungen nachzuweisen.

Anlage 4

zu § 5 Absatz 1 der Stellplatzsatzung Stadt Hamm

– Ablöse für Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze –

1. Festlegung des Geldbetrags

(1) Die Höhe des Geldbetrages je **Stellplatz** wird wie folgt festgelegt:

- Stadtbezirk Mitte: 3.000,-- €
- sonstiges Stadtgebiet: 1.800,-- €

Reduzierung auf 1.800,00 € im Stadtbezirk Mitte:

- bei der Bebauung von Baulücken mit einer Straßenfrontlänge von bis zu 80 Metern;
- bei Baudenkmalern gemäß § 3 DSchG NRW;

Von den Regelungen zur Reduzierung sind folgende Nutzungen ausgenommen:

Spielhallen, gewerbliche Nutzungen mit sexuellem Charakter (Sexshops, Sexkinos etc.) und Wettvermittlungsstellen.

Für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden und Wohnheimen wird ein einheitlicher Geldbetrag von 1.800,-- € festgesetzt.

(2) Die Höhe des Geldbetrages je **Fahrradabstellplatz** beträgt einheitlich 500,-- €.

Die Verwendung des Geldbetrages richtet sich nach § 5 (2) der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm.

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Landesbauordnung diejenigen, die nach § 48 Landesbauordnung Stellplätze oder Garagen herzustellen haben.

3. Fälligkeit

Der Geldbetrag wird 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Vor Zahlung des Geldbetrages soll die Benutzung des Vorhabens nicht gestattet werden.